

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2691

der Abgeordneten Anke Schwarzenberg (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 7/7429

### **Erneuerbare Energien auf Bergbaufolgelandschaften durch § 249b BauGB**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Der § 249b BauGB ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnungen Flächen in Braunkohleabbaugebieten für Windenergie (§ 249b Abs. 1 BauGB) und für solare Strahlungsenergie (§ 249b Abs. 2 BauGB) freizugeben. Gleichwohl müssen die Rekultivierungsziele der jeweiligen Braunkohlen- und Sanierungspläne bei den Entscheidungen über die Zulässigkeit der Vorhaben angemessen berücksichtigt werden. Zwar besteht keine strikte Bindung an die Rekultivierungsziele, doch sollen die Interessen nach Möglichkeit in Einklang gebracht werden. Für welche Flächen innerhalb eines Braunkohleabbaugebiets die Rechtsverordnung Anwendung findet, bleibt im Einzelfall den Ordnungsgebern überlassen. Der Geltungsbereich der Rechtsverordnungen kann auf bestimmte Teile des Abbaubereichs beschränkt werden. Bei der Entscheidung über den Geltungsbereich der Rechtsverordnung ist zu berücksichtigen, dass die Verordnungsermächtigung ihrem Zweck nach in konfliktarmen Gebieten zur Anwendung gelangen soll. Sowohl LEAG als auch LMBV weisen hohe Flächenpotentiale auf Bergbaufolgelandschaften für die Erzeugung erneuerbarer Energien auf (vgl. Drucksache 7/7187 sowie Drucksache 7/7179).

1. Ist für die Errichtung von Gigawattfactories nach Ansicht der Landesregierung ein Raumordnungsverfahren erforderlich?

Zu Frage 1: Die Frage, ob für ein Vorhaben ein Raumordnungsverfahren (ROV - mit der ROG-Änderung am 28. September 2023 Raumverträglichkeitsprüfung) durchgeführt werden soll, ist immer eine Einzelfallentscheidung und wird nach Anzeige der konkreten Planung getroffen. Voraussetzung für die Durchführung eines ROV ist die Raumbedeutsamkeit und überörtliche Bedeutung des Vorhabens. Nach der Raumordnungsverordnung sind Windparks, Gasleitungen und Hochspannungsfreileitungen grundsätzlich ROV-pflichtig. Wenn ein Vorhaben aus verschiedenen, ggf. nach unterschiedlichem Fachrecht zuzulassenden Bestandteilen besteht, werden diese in einem ROV gemeinsam betrachtet.

Von der Durchführung eines ROV kann abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Raumverträglichkeit des Vorhabens anderweitig geprüft wird. Ob solche Absehenstatbestände - beispielsweise im Falle der Aufstellung einer entsprechenden Rechtsverordnung mit Strategischer Umweltprüfung - vorliegen könnten, kann gegenwärtig nicht eingeschätzt werden.

Eingegangen: 21.04.2023 / Ausgegeben: 26.04.2023

2. Beabsichtigt die Landesregierung eine Rechtsverordnung zum Ausbau erneuerbarer Energien nach § 249b BauGB zu erlassen? Falls ja, für welche Gebiete?
3. Welche Träger von öffentlichen Belangen sollen bei einer etwaigen Erarbeitung einer Rechtsverordnung miteinbezogen werden?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet:

Eine abschließende Entscheidung zum Umgang mit den Verordnungsermächtigungen des § 249b BauGB im Land Brandenburg ist noch nicht getroffen worden, sodass auch keine Aussagen zum eigentlichen Rechtssetzungsverfahren oder der konkreten Ausgestaltung entsprechender Verordnungen getroffen werden können.

4. Welche Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte im Rahmen ihrer Bauleitplanung haben Kommunen bei der Errichtung von Windkraftanlagen in Gebieten, für die eine Rechtsverordnung nach § 249b BauGB gilt?
5. Welche Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte im Rahmen ihrer Bauleitplanung haben Kommunen bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen in Gebieten, für die eine Rechtsverordnung nach § 249b BauGB gilt? Kann eine etwaige Rechtsverordnung eine Privilegierung von Photovoltaikanlagen ermöglichen?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet:

Verordnungen nach § 249b BauGB lassen die kommunale Planungshoheit grundsätzlich unberührt. Die Städte und Gemeinden können in den betreffenden Regionen dementsprechend auch weiterhin Bauleitpläne aufstellen.

Die Beteiligung der Gemeinden im Rahmen konkreter Genehmigungsverfahren für nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB (i.V.m. einer § 249b Absatz 1 BauGB-Verordnung) im Außenbereich privilegiert zulässige Windenergieanlagen bzw. für auf Grundlage einer § 249b Absatz 2 BauGB-Verordnung - landesrechtlich - privilegierte Photovoltaikanlagen ist über das Erfordernis des gemeindlichen Einvernehmens sichergestellt (vgl. § 36 BauGB; bei Photovoltaik i.V.m. § 249b Absatz 2 Satz 3 BauGB).

6. Erwägt die Landesregierung, in einer etwaigen Rechtsverordnung nach §249b BauGB die Rekultivierungsziele als öffentlichen Belang auf Bergbaufolgelandschaften zu berücksichtigen?
7. Wie definiert die Landesregierung eine angemessene Rekultivierung unter dem Aspekt der Einhaltung der Rekultivierungsziele in den Braunkohlenplänen?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Es wird auf die Antwort zu Fragen 2 und 3 verwiesen.

8. Welche Genehmigungsverfahren müssten Windkraft- und Photovoltaikanlagen in Gebieten durchlaufen, für die eine Rechtsverordnung nach § 249b BauGB gilt? Wie lauten die zuständigen genehmigenden Behörden?

Zu Frage 8: Verordnungen nach § 249b BauGB lassen die maßgeblichen Genehmigungsverfahren für eine Zulassung von Windenergie- oder Photovoltaikanlagen unberührt, sodass es in Abhängigkeit von der jeweiligen Anlage entweder einer Baugenehmigung oder einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf.

Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 50 m und mehr bedürfen einer Genehmigung nach §§ 4, 6 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG werden im Landesamt für Umwelt durchgeführt. Sofern die Genehmigung für Flächen beantragt wird, die der Bergaufsicht unterliegen, ist das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe zuständige Genehmigungsbehörde.

Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von weniger als 50 m und Photovoltaikfreiflächenanlagen bedürfen grundsätzlich einer Baugenehmigung. Für die Erteilung einer Baugenehmigung sind die unteren Bauaufsichtsbehörden zuständig.

9. Welche zehn Unternehmen in Brandenburg sind die größten Betreiber von Windkraftanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen (bitte getrennt auflisten)? Bitte die Flächengrößen, auf denen die jeweiligen Anlagen (Windkraft- sowie FPV-Anlagen) stehen, angeben.

Zu Frage 9: Im Marktstammdatenregister sind folgende Betreibergesellschaften im Windenergiebereich mit der größten installierten Leistung an in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen (WEA) in Brandenburg aufgeführt:

- SWM Windpark Havelland GmbH & Co. KG mit 83 WEA und einer installierten Leistung von 171 MW
- Swisspower Renewables Windparks Brandenburg GmbH mit 74 WEA und einer installierten Leistung von 130,5 MW
- RWE Brise Windparkbetriebsgesellschaft mbH mit 63 WEA und einer installierten Leistung von 98,9 MW
- KGE Windpark Schipkau-Nord GmbH & Co. KG mit 27 WEA und einer installierten Leistung von 89,1 MW
- PROKON Regenerative Energien eG mit 60 WEA und einer installierten Leistung von 88,7 MW
- Windpark Dahme GmbH & Co. KG mit 51 WEA und einer installierten Leistung von 76,5 MW
- SK Wind GmbH & Co. KG mit 40 WEA und einer installierten Leistung von 72,4 MW
- e.disnatur Erneuerbare Energien GmbH mit 39 WEA und einer installierten Leistung von 68,7 MW
- Windpark Jänickendorfer Heide GmbH & Co. KG mit 31 WEA und einer installierten Leistung von 62 MW
- GREE Güstow GmbH & Co. KG mit 10 WEA und einer installierten Leistung von 53,4 MW

Es wird darauf hingewiesen, dass von den Unternehmen in der Windbranche meist eigene Betreibergesellschaften für einzelne Windparks gegründet werden. So gibt es Unternehmen mit einem insgesamt größeren Anlagenbestand, als die zuvor genannten Einzel Betreibergesellschaften. Als Beispiel dafür kann das Unternehmen ENERTRAG AG genannt werden, welches inkl. der einzelnen Windparkbetreibergesellschaften insgesamt 225 WEA mit einer installierten Leistung von 500 MW betreibt. Weitere große Anlagenbetreiber sind u.a. Phase 5 GmbH, EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Energiequelle GmbH, GREE GmbH, MLK Consulting GmbH & Co. KG, Norddeutsche Energie AG, STEAG GmbH, Trianel GmbH und die WKN GmbH.

Flächendaten liegen nicht vor.

Im Marktstammdatenregister sind folgende Betreibergesellschaften im PV-Bereich mit der größten Anzahl an in Betrieb befindlichen PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in Brandenburg aufgeführt:

- EnBW Solarpark Weesow-Willmersdorf GmbH mit einer installierten Leistung von 187 MW
- EnBW SunInvest GmbH & Co. KG mit einer installierten Leistung von 157 MW
- EnBW Solarpark Gottesgabe GmbH mit einer installierten Leistung von 153 MW
- RCP Solarpark Finow GmbH & Co. KG mit einer installierten Leistung von 60,4 MW
- Solar Power Turnow GmbH & Co. KG mit einer installierten Leistung von 40,4 MW
- FP Lux Solar GmbH & Co. Krependorf KG mit einer installierten Leistung von 40,4 MW
- FP Lux Solar GmbH & Co. Jännersdorf KG mit einer installierten Leistung von 40,4 MW
- RCP Solarpark Fürstenwalde GmbH & Co. KG mit einer installierten Leistung von 39,5 MW
- SP XVIII GmbH & Co. KG mit einer installierten Leistung von 31,3 MW
- BFM Energiepark Kemmen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG mit einer installierten Leistung von 31 MW

Es wird darauf hingewiesen, dass von den Unternehmen in der PV-Branche meist eigene Betreibergesellschaften für die einzelnen Solarparks gegründet werden. So gibt es Unternehmen mit einem insgesamt größeren Anlagenbestand, als die zuvor genannten Betreibergesellschaften. Als Beispiel dafür kann das Unternehmen ENERPARC Solar Invest GmbH genannt werden, welches inkl. der einzelnen Solarparkbetreibergesellschaften insgesamt PV-FFA in Brandenburg mit einer installierten Leistung von 278 MW betreibt. Weitere große Anlagenbetreiber sind u.a. Briest Solar GmbH, Brookfield CEE Holding GmbH, CS Solarpark GmbH, Green Tower GmbH, LHI Leasing GmbH, Lux 14 Briest BO GmbH & Co. KG, Photovoltaikkraftwerk Alt Daber GmbH & Co. KG, Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln GmbH & Co. KG, SEBE GmbH, SP VIII GmbH & Co. KG und die Wattner AG.

Flächendaten liegen nicht vor.

10. In der Antwort auf die KA 7/7192 zu den Renaturierungsflächen wurde wie folgt geantwortet: „Gemäß Braunkohlenplan ist die ‚Ausweisung von Renaturierungsflächen (der) Ausgleich für den zunächst landschaftszerstörenden Braunkohlenbergbau‘. Die Renaturierungsflächen umfassen Bereiche, die vorrangig der Entwicklung besonderer Biotope und auch dem Artenschutz dienen. Sie sind von intensiver Nutzung, z.B. durch Forst- und Landwirtschaft, freizuhalten. Im Sonderbetriebsplan Natur und Landschaft sind der Eingriff, die Kompensationsfähigkeit und die orts- und flächenkonkreten Kompensationsmaßnahmen dargestellt. Darin sind auch jene Flächen und Maßnahmen beinhaltet, die primär dem Naturschutz dienen sollen und keiner intensiveren Nutzung unterliegen (‚Renaturierung‘)“. Beabsichtigt die Landesregierung in der zu erarbeitenden Rechtsverordnung diese Flächen vom Zubau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie herauszunehmen? Wenn nein, bitte begründen?

Zu Frage 10: Es wird auf die Antwort zu Fragen 2 und 3 verwiesen.

11. Wie erfolgt die Vergütung von erzeugter Energie von Windkraftanlagen und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPV) nach dem EEG § 6 auf Gebieten, die einer Rechtsverordnung nach §249b BauGB unterliegen? Bitte unterteilen in produzierter, ins öffentliche Netz eingespeister, an andere öffentliche Speicher abgegebener und zur Herstellung von Wasserstoff benötigter Strommenge. Wie berechnen sich die Entschädigungsleistungen für die fiktive Strommenge?
12. Wie erfolgt die Vergütung von erzeugter Energie von Windkraftanlagen und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPV) nach dem EEG § 6 auf Gebieten, die keiner Rechtsverordnung nach §249b BauGB unterliegen? Bitte unterteilen in produzierter, ins öffentliche Netz eingespeister, an andere öffentliche Speicher abgegebener und zur Herstellung von Wasserstoff benötigter Strommenge. Wie berechnen sich die Entschädigungsleistungen für die fiktive Strommenge?

Die Fragen 11 und 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet:

§ 6 EEG 2023 regelt nicht den Vergütungsanspruch von Wind- und Solaranlagen, sondern die finanzielle Beteiligung der Kommunen. Hierbei können 0,2 ct/kWh für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für fiktive Strommengen nach Nummer 7.2 der Anlage 2 (EEG 2023) angeboten werden.

Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob eine Verordnung nach § 249 b BauGB erlassen wurde oder nicht.

Windenergie- und PV-Anlagen erhalten ihre Förderung/Vergütung im Rahmen und nach den Maßgaben des EEG 2023 (§§ 19, 20 ff.). Dabei wird u.a. die in das Stromnetz eingespeiste Strommenge vergütet, sofern der Anlagenbetreiber keine andere Vermarktungsform wählt.

13. Welche Auswirkungen werden im Rahmen des Grundsteuer-Reformgesetzes durch die Neubewertung von Grundstücken erwartet, die der Nutzung von Windenergie dienen und auf denen PV-Freiflächenanlagen installiert sind bzw. werden?

Zu Frage 13: Die Standortflächen von Windenergieanlagen und der dazugehörigen Betriebsvorrichtungen können gemäß § 233 Absatz 1 Bewertungsgesetz zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören. Dies ist dann der Fall, wenn in deren Umgriff land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 232 Bewertungsgesetz liegen. Flächen, die für PV-Freiflächenanlagen genutzt werden, gehören weiterhin zum Grundvermögen gemäß § 232 Absatz 4 Nummer 1 Bewertungsgesetz.

14. Welche Möglichkeiten gibt es, betroffene Gemeinden an den Entschädigungszahlungen für Betreiber von Windenergie- und Solaranlagen zu beteiligen, wenn ihre Anlagen wegen Netzüberlastung zeitweise abgeregelt werden?

Zu Frage 14: Gemäß § 6 EEG 2023 können 0,2 ct/kWh auch für fiktive Strommengen nach Nummer 7.2 der Anlage 2 (EEG 2023) angeboten werden. Dies beinhaltet auch Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nicht erzeugt wurden.

15. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Kommunen darin zu unterstützen, von der Vergütung für Strom aus erneuerbaren Energien zu profitieren, sofern bundesrechtliche Regelungen keine Vergütung von erzeugtem Strom zur Produktion von Wasserstoff oder der Abgabe in Speicher vorsehen?

Zu Frage 15: Die Gemeinden werden durch das brandenburgische Windenergieanlagenabgabengesetz finanziell an der Windenergienutzung beteiligt. Dies gilt unabhängig von der Stromeinspeisung/-vergütung. Zusätzlich können Gemeinden gemäß § 6 EEG 2023 finanziell beteiligt werden.

16. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, damit Einnahmen aus erneuerbaren Energien in den einzelnen Gemeinden, vordergründig den betroffenen Ortsteilen, zur Verfügung gestellt werden, in denen die Anlagen stehen?

Zu Frage 16: In § 6 EEG 2023 ist geregelt, wann eine Kommune vom Ausbau der Windenergie und von Freiflächenanlagen betroffen ist, sodass Einnahmen beim Ausbau dieser Erneuerbaren Energieträger generiert werden können. Auf diese Regelung hat die Landesregierung keinen Einfluss.

Das brandenburgische Windenergieanlagenabgabengesetz definiert ebenfalls, wann eine Kommune vom Ausbau der Windenergie betroffen ist. Aus Sicht der Landesregierung sollte innerhalb der Gemeinden selbst entschieden werden, wofür und wo die Mittel aus dem § 6 EEG 2023 und dem Windenergieanlagenabgabengesetz eingesetzt werden.

17. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Anwendung der vom MLUK herausgegebenen Handlungsempfehlungen zur Errichtung von PV-Anlagen auf Freiflächen? Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, damit Kommunen sich an den Handlungsempfehlungen orientieren?

Zu Frage 17: Die Landesregierung hat keine Kenntnisse über die Anwendung der Handlungsempfehlungen des MLUK durch die Städte und Gemeinden als Planungsträgern der kommunalen Bauleitplanung. Die Handlungsempfehlungen wurden auf der Internetseite des MLUK veröffentlicht.

18. Beabsichtigt die Landesregierung bezüglich der Errichtung von PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen eine Anwendung von Ackerzahlen zu empfehlen? Wenn nein, bitte begründen.

Zu Frage 18: Aufgrund der insgesamt relativ geringen Bonität der landwirtschaftlichen Flächen in Brandenburg sieht die Landesregierung keine Möglichkeit für eine Anwendung von Ackerzahlen.

19. Auf welchen rechtlichen Grundlagen erfolgt die Errichtung von PV-Anlagen in Landschaftsschutzgebieten? Beabsichtigt die Landesregierung, diese rechtlichen Grundlagen zu vereinfachen? Falls ja, bitte begründen.

Zu Frage 19: Die Zulässigkeit der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) richtet sich nach der jeweiligen Schutzgebietsverordnung. In Landschaftsschutzgebieten steht die Errichtung jeglicher baulicher Anlagen unter einem Genehmigungs- bzw. Befreiungsvorbehalt. Für die Errichtung von großflächigen PV-FFA in LSG auf Grundlage eines Bebauungsplans ist zuvor die Zustimmung des MLUK als Verordnungsgeber einzuholen. Dies richtet sich ebenfalls nach einer entsprechenden Regelung in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung. Es ist nicht beabsichtigt, diese rechtlichen Grundlagen zu verändern.